

Anhang zur Aufstellung von Werbeträgern bzw. Plakatieren auf öffentlichen Grund

Auflagen

1. Die Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr, noch die Fußgänger behindern.
2. Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren.
3. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
4. Die Werbetafeln dürfen nicht an Verkehrszeichen angebracht werden.
5. Die Werbetafeln müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen. Finden Plakatständer Verwendung, so müssen diese entsprechend Standfest sein und dürfen für Fußgänger oder andere Verkehrsteilnehmer keine Unfallgefahr oder Behinderung darstellen.
6. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben werden.
7. Durch die Befestigung der Werbeträger um Laternenmasten oder Bäumen (mit Kabelbindern) dürfen keine Beschädigungen entstehen. An Laternenmasten sind die Werbeträger im unteren Bereich zu platzieren (max. 1,50 m über Gelände).
8. Die Werbetafeln sind regelmäßig auf Standfestigkeit, Beschädigungen und dergleichen zu untersuchen. Sollten die Werbetafeln unansehnlich oder beschädigt worden sein, sind diese instand zu setzen.
9. Die Werbeträger müssen mit der Anschrift und Rufnummer des für die Aufstellung und die Überwachung der Schilder zuständigen Verantwortlichen versehen sein.
10. Sollten die Werbeträger zu Beanstandungen Anlass geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch drei Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung zu beseitigen.
11. Das Grundstück ist nach dem Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
12. Die Werbeträger müssen spätestens 4 Tage nach Veranstaltungsende abgebaut sein.